Gemeinde Wallerfangen

Lärmaktionsplanung 3. Runde

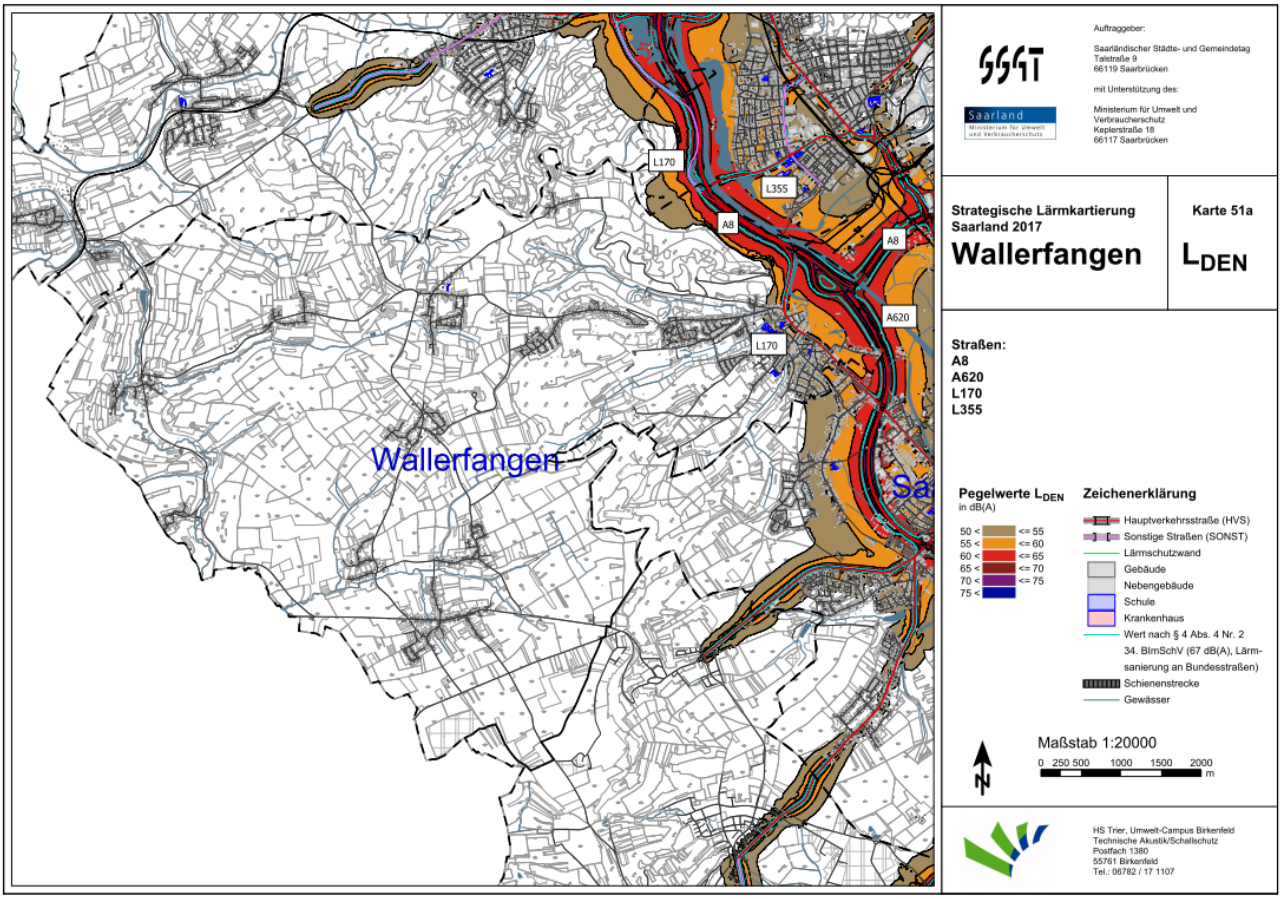

Inhaltsverzeichnis

Seite

1 Vorbemerkung 1

2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen 1

3 Rechtlicher Hintergrund und geltende Grenzwerte 2

4 Betroffenheitsanalyse der 3. Runde der Lärmkartierung 2

5 Vergleich der Betroffenheiten mit der Stufe II 4

6 Maßnahmen im Lärmaktionsplan 5

7 Festsetzung ruhiger Gebiete 5

8 Protokolle der öffentlichen Anhörung 6

Tabellen

Tabelle 1 Zahl betroffener Menschen (2017) 2

Tabelle 2 Zahl betroffener Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser sowie belastete Fläche (2017) 2

Tabelle 3 Zahl betroffener Menschen (2012) 4

Abbildungen

Abbildung 1 Verkehrslärmbelastung Gemeinde Wallerfangen, Lärmindex L_{DEN} 3

Abbildung 2 Verkehrslärmbelastung Gemeinde Wallerfangen, Lärmindex L_{Night} 3

Überprüfung/Aktualisierung des Lärmaktionsplans der Stufe II der Gemeinde Wallerfangen

1 Vorbemerkung

Die Gemeinde Wallerfangen hat einen Lärmaktionsplan der Stufe II erstellt. Er wurde am 26.03.2015 im Gemeinderat verabschiedet. Dieser Lärmaktionsplan ist auf der Basis der 3. Runde der Lärmkartierung zu überprüfen und ggf. zu überarbeiten.

Zuständig für die Überprüfung/Aktualisierung des Lärmaktionsplans ist weiterhin die:

Gemeinde Wallerfangen
Ansprechpartner: Herr Thorsten Biehl
Gemeindeschlüssel: 10044121
Adresse: Fabrikplatz
66798 Wallerfangen
Telefon: 06831/6809-38
Internet: www.wallerfangen.de

Die Kartierungspflicht für die Haupteisenbahnstrecken sowie die Aufstellung eines bundesweiten Lärmaktionsplans liegt seit dem 01.01.2015 beim Eisenbahnbundesamt (EBA)[1], [2]. Durch das Gebiet der Gemeinde Wallerfangen verläuft keine Haupteisenbahnstrecke.

2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen

Die Gemeinde Wallerfangen befindet sich im Landkreis Saarlouis und ist etwa 20 km nordwestlich der Landeshauptstadt Saarbrücken gelegen. In der Gemeinde leben rund 9.300 Einwohner [3], die Fläche des Gemeindegebiets umfasst 42,2 km².

In der Gemeinde Wallerfangen wurden in der Kartierung der 3. Runde der Lärmkartierung folgende Straßen berücksichtigt

- BAB 8
- A 620
- L 170
- L 355.

Gegenüber der Kartierung der Stufe II ist der Straßenabschnitt der L 170 (Ortsausgang bis nördliche Gemeindegrenze) neu hinzugekommen.

---

1 Die Ergebnisse der Lärmkartierung der Haupteisenbahnstrecken können unter folgendem Link abgerufen werden: http://laermkartierung1.eisenbahn-bundesamt.de/mb3/app.php/application/eba.

2 Der aktuelle Stand der Lärmaktionsplanung der Haupteisenbahnstrecken kann unter folgendem Link abgerufen werden: https://www.eba.bund.de/DE/Themen/Laerm_an_Schienenwegen/Laermaktionsplanung/laermaktionsplanung_node.html.

3 https://www.saarland.de, aufgerufen am 14.06.2019

3 Rechtlicher Hintergrund und geltende Grenzwerte

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtline 2002/49/EG und deren Umsetzung in §§ 47 a-f BImSchG. Für die Lärmaktionsplanung existieren keine Grenzwerte, auch im Saarland sind keine verbindliche Auslösewerte oder Grenzwerte für die Lärmaktionsplanung festgelegt.

4 Betroffenheitsanalyse der 3. Runde der Lärmkartierung

Aus der Tabelle 1 ist die Zahl betroffener Einwohner, aus der Tabelle 2 ist die Zahl der betroffenen Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser sowie der belasteten Fläche ersichtlich.

Tabelle 1 Zahl betroffener Menschen (2017)

Pegelbereich [dB(A)]	**L_{DEN} Zahl betroffener Menschen**		**L_{Night} Zahl betroffener Menschen**	
	Ungerundet	**EU-Rundung**	**Ungerundet**	**EU-Rundung**
50-55	-	-	110	100
55-60	254	300	48	0
60-65	75	100	43	0
65-70	58	100	0	0
70-75	25	0	0	0
>75	0	0	-	-

Tabelle 2 Zahl betroffener Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser sowie belastete Fläche (2017)

Schwellenwerte [dB(A)]	**L_{DEN} Zahl betroffener Wohnungen Ungerundet/EU-Rundung**	**L_{DEN} Zahl betroffener Schulen**	**L_{DEN} Zahl betroffener Krankenhäuser**	**L_{DEN} Betroffene Fläche in km²**
>55	214/200	0	0	1,82
>65	43/0	0	0	0,74
>75	0/0	0	0	0,21

Die Lärmkarten können unter https://www.saarland.de/SID-CAF81DA6-43F47A95/234659.htm abgerufen werden.

Abbildung 1 Verkehrslärmbelastung Gemeinde Wallerfangen, Lärmindex L_{DEN}

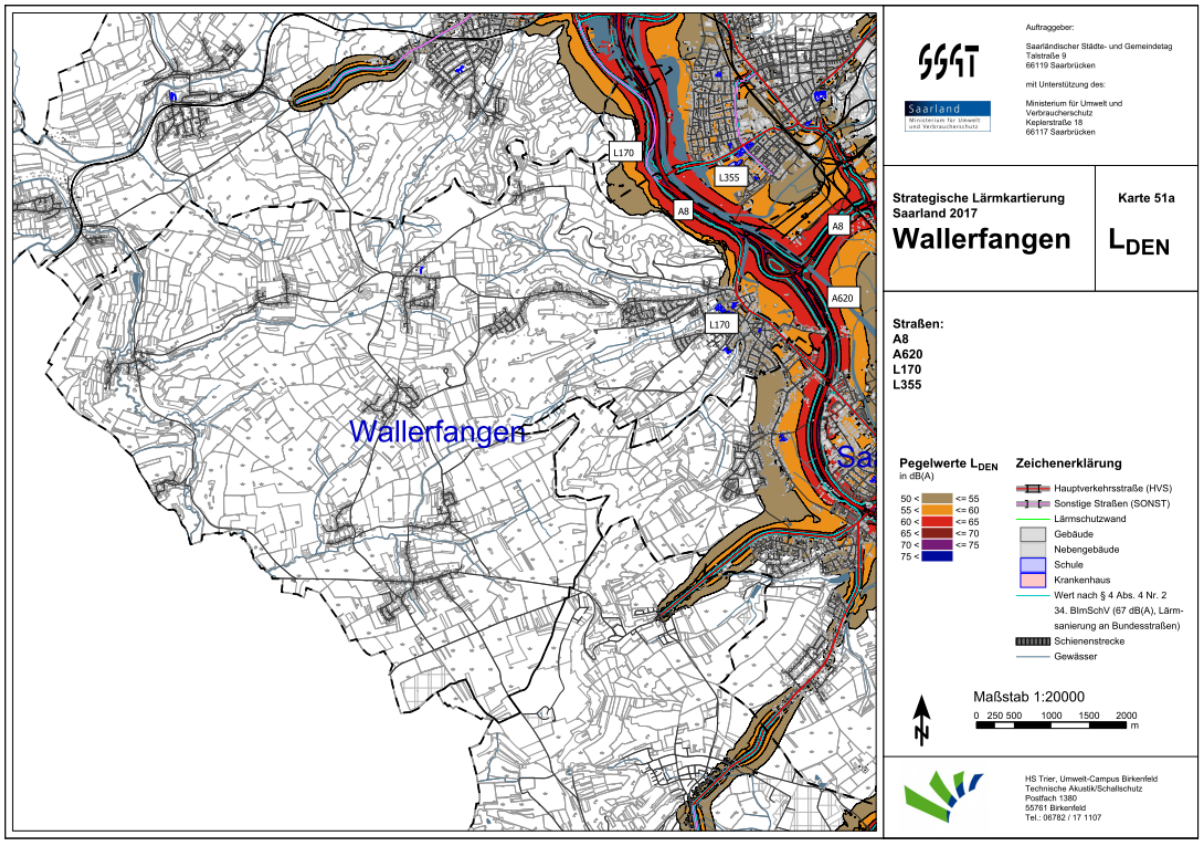

Abbildung 2 Verkehrslärmbelastung Gemeinde Wallerfangen, Lärmindex L_{Night}

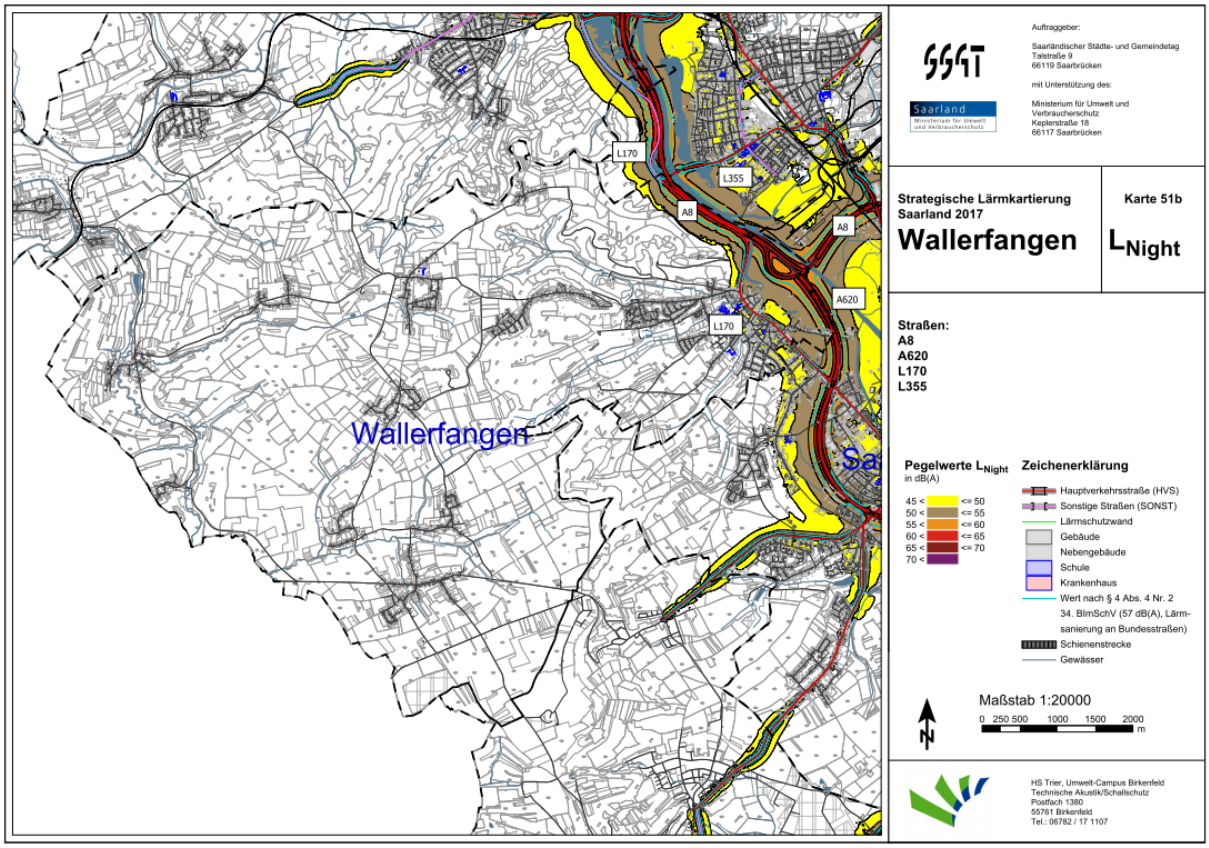

5 Vergleich der Betroffenheiten mit der Stufe II

Zur Kennzeichnung der Wesentlichkeit der Änderung der Betroffenheit im Vergleich zur Stufe II wurde die Lärmkennziffer (LKZ) herangezogen. Sie ermöglicht es, jeweils durch einen Einzahlwert für den Lärmindikator L_{DEN} bzw. L_{Night}, die Veränderungen in den Betroffenenzahlen zu interpretieren. Die Lärmkennziffer berechnet sich nach

$$LKZ = \sum_{i=1}^{N} n_i (L_i - L_S)$$

mit
N: Gesamtzahl Betroffener
L_i: Pegelwert für die Anzahl Betroffener n_i
L_S: Schwellenwert.

Der Schwellenwert beträgt für den L_{DEN} 55 dB(A), für den L_{Night} 50 dB(A).

In der Gemeinde Wallerfangen beträgt die LKZ für den L_{DEN} in der II. Stufe: 2.814.
Die LKZ für den L_{DEN} beträgt in der 3. Runde: 2.360.
Das entspricht einer Veränderung der LKZ für den L_{DEN} um: -16 %.

Die LKZ für den L_{Night} in der II. Stufe beträgt: 1.521.
Die LKZ für den L_{Night} beträgt in der 3. Runde: 1.173.
Das entspricht einer Veränderung der LKZ für den L_{Night} um: -23 %.

Eine Veränderung der LKZ um weniger als 20 % wird als nicht wesentlich eingeschätzt. Für die Gemeinde Wallerfangen wurde eine signifikante Verringerung der LKZ für den Zeitbereich Night festgestellt. Diese ergibt sich durch eine Verringerung der Verkehrsmenge auf der L 170 um ca. 30 %.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Zahl betroffener Menschen des Lärmaktionsplans der Stufe II auf.

Tabelle 3 Zahl betroffener Menschen (2012)

Pegelbereich [dB(A)]	**L_{DEN} Zahl betroffener Menschen**		**L_{Night} Zahl betroffener Menschen**	
	Ungerundet	**EU-Rundung**	**Ungerundet**	**EU-Rundung**
50-55	-	-	102	100
55-60	276	300	42	0
60-65	69	100	76	100
65-70	36	0	0	0
70-75	66	100	0	0
>75	0	0	-	-

6 Maßnahmen im Lärmaktionsplan

Ausgeprägte Hotspots befinden sich an der L 170 (Hauptstraße) innerhalb der Gemeinde Wallerfangen. Im Lärmaktionsplan der Stufe II wurde in den genannten Hotspot-Bereichen (L 170) die Wirksamkeit einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h und eines lärmmindernden Belags untersucht. Damit kann eine deutliche Verringerung der Zahl betroffener Menschen in den höchsten Pegelintervallen erreicht werden. Eine deutliche Verbesserung konnte im Bereich Hauptstraße/Hospitalstraße durch die Schaffung des Kreisverkehrplatzes erzielt werden.

Die Umsetzung der Maßnahmen konnte noch nicht erreicht werden. Die Gemeinde Wallerfangen setzt sich, in Abstimmung mit der Verkehrsbehörde, weiter für die Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen ein.

Zur weiteren Verringerung der Lärmbelastung für die Bevölkerung der Gemeinde Wallerfangen werden die 'sonstigen Maßnahmen' des Lärmaktionsplans weiterhin berücksichtigt. Dazu gehören:

- Umsetzung von Maßnahmen zur Verringerung des motorisierten Individualverkehrs (MIV) wie bspw.:
    - Ausweitung des bestehenden Fuß- und Radwegesystems, hier auch insbesondere die Schaffung von Schnellfahrradwegen; Förderprogramme werden in Anspruch genommen
    - Förderung des Fußgänger- und Fahrradverkehrs bspw. durch ansprechende und sicher Gestaltung des Straßenraums; Überplanung „Historisches Wallerfangen"
    - Entwicklung eines nachhaltigen Mobilitätskonzepts
    - Keine Einschränkung des Angebots des ÖPNV
- Attraktive Gemeindeentwicklung (bspw. Einkaufsmöglichkeiten und Dienstleistungen vor Ort)
- Sicherstellung der Einhaltung der innerörtlichen Höchstgeschwindigkeit
- Sicherstellung des ordnungsgemäßen Zustands der Straßenoberflächen durch regelmäßige Kontrollen und ggf. Instandsetzungen
- Information der Bürger zur Thematik Lärm und Mobilität
- Berücksichtigung des Lärmschutzes bei allen Planungsvorhaben.

Aufgrund der Abnahme der Betroffenheiten besteht keine Notwendigkeit, den Maßnahmenkatalog des Lärmaktionsplans der Stufe II zu überarbeiten.

7 Festsetzung ruhiger Gebiete

Neben der Verringerung des Umgebungslärms ist es auch Ziel der Lärmaktionsplanung, ruhige Gebiete vor Lärm überhaupt bzw. einer wesentlichen Zunahme des Lärms zu schützen (Vorsorgegedanke). Bei der Festlegung ruhiger Gebiete ist es zunächst unerheblich, ob es sich um bebaute oder unbebaute Gebiete handelt, vielmehr sollen die Bereiche nicht bzw. nicht in einem relevanten Umfang Verkehrs-, Industrie-, Gewerbe- und/oder Freizeitlärm ausgesetzt sein. Auf Bundes- und Landesebene erfolgte keine weitere Konkretisierung.

Als ruhige Gebiete auf dem Land kommen insbesondere auch großflächige Gebiete in Frage, die keiner der o. g. Lärmarten ausgesetzt sind und von Menschen zur Erholung z. B. für ausgedehnte Spaziergänge genutzt werden. Die LAI-Hinweise geben als Anhaltspunkt für ein ruhiges Gebiet Pegelwerte von L_{DEN} < 40 dB(A) an[4]. In innerstädtischen Gebieten können, insbesondere in Randbereichen, auch höhere Pegel (bis etwa 55 dB(A) L_{DEN}) akzeptiert werden[5]. Bei der Festlegung der zu schützenden ruhigen Gebiete durch die zuständige Behörde handelt es sich entsprechend § 47d Abs. 6 BImSchG i. V. m. § 47 Abs. 6 Satz 2 BImSchG um planungsrechtliche Festlegungen, die von den zuständigen Planungsträgern zu berücksichtigen sind. Damit sind sie in allen relevanten Planungen als ein aus dem Lärmaktionsplan resultierender Belang zu beachten.

Innerhalb der Gemeinde Wallerfangen befinden sich, insbesondere im südwestlichen Bereich des Gemeindegebietes, ausgedehnte Waldflächen und ausgewiesene Wanderwege (bspw. Vauban Steig und Saargau-Wanderwege), die der Bevölkerung als (Nah)erholungsgebiete dienen können. Die Waldflächen weisen eine große Entfernung zu den Hauptverkehrslärmquellen auf und stellen damit ‘ruhige Gebiete‘ im Sinne der Umgebungslärmrichtlinie dar, so dass derzeit keine Notwendigkeit einer gesonderten Ausweisung gesehen wird. Im Rahmen der Fortschreibung des Lärmaktionsplans wird überprüft, inwieweit hier eine Konkretisierung erforderlich ist.

8 Protokolle der öffentlichen Anhörung

Der Lärmaktionsplan wurde am 18.08.2020 im Bau-, Vergabe-, Umwelt- und Planungsausschuss vorgestellt und am 27.08.2020 zur Offenlage beschlossen. Die öffentliche Auslegung und die Einbeziehung der Träger öffentlicher Belange wird vom 07.09. bis zum 02.10.2020 stattfinden. Die Bürger werden im Amtsblatt und via Internet über die Möglichkeit zur Beteiligung informiert. Der Lärmaktionsplan soll im Anschluss im Gemeinderat beschlossen werden. Die Information der Öffentlichkeit über das Inkrafttreten erfolgt im Anschluss.

Wallerfangen, den ##.##.2020

Horst Trenz, Bürgermeister

[4] LAI-Hinweise zur Aktionsplanung, Zweite Aktualisierung vom 09.03.2017, Abschnitt 5

[5] vgl. Ruhige Gebiete. Eine Fachbroschüre für die Lärmaktionsplanung, UBA 2018